KV

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 47.260/2
VOM 7. OKTOBER 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 2. Oktober 2009 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Bestimmung der Kosten, die den Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte in dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Unterrichtswesen beauftragt sind, rückerstattet werden können" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es :

> "Auf Grund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass Artikel 18 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung 2009 am 1. September 2008 in Kraft tritt; durch die Tatsache, dass die Personen, die mit der Inspektion der Religionsunterrichte beauftragt sind, für die verschiedenen Kosten seit dem 1. September 2008 mit ihren eigenen Mittel aufgekommen sind und durch die Tatsache, dass für diese Personengruppe kein weiterer Schaden entstehen sollte;."

*
* *

Da der Begutachtungsantrag aufgrund des durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Artikels 84, § 1, Absatz 1, Nr. 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingereicht wird, beschränkt die Gesetzgebungsabteilung sich gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze auf die Untersuchung der Rechtsgrundlage des Entwurfs, der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes sowie der Frage, ob die vorhergehenden Formalitäten erfüllt sind.

Was diese drei Aspekte betrifft, ist über den Entwurf die folgende Bemerkung zu formulieren.

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 2

Absatz 3 ist dahingehend zu ergänzen, dass auf die Kategorie des Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft deutlicher hingewiesen wird, die als Bezugnahme für die erwogene Rückerstattung der Fahrtkosten dient.

Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 3, Absatz 1.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

Herrn	Y.	KREINS,	Kammervorsitzender,
den Damen	P.	VANDERNOOT,	Staatsräte,
	M.	BAGUET,	
	B.	VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER DER VORSITZENDE

B. VIGNERON Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN,